



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-2129-003316

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11. Mai 2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition werden Sicherheits- und Schutzvorkehrungen in verschiedenen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Demenz gefordert, und zwar unabhängig davon, ob sie eine freiheitsentziehende Wirkung haben.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass durch etwaige Sicherheits- und Schutzvorkehrungen – beispielsweise Überwachungs- und Wärmebildkameras oder Gitterbetten – Stürze von Patienten und Patientinnen und die damit einhergehenden Behandlungskosten vermieden werden könnten. Die Patienten und Patientinnen mit Demenz könnten ohnehin nicht mehr differenzieren, ob eine freiheitsentziehende Maßnahme vorliege, sodass den vorgenannten Vorkehrungen der Vorrang einzuräumen sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 33 Mitzeichnungen und 9 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss betont zunächst, dass die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen (FEM) nach § 1906 Abs. 4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wegen des mit ihnen verbundenen erheblichen Grundrechtseingriffs strengen Voraussetzungen unterliegt und nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig ist. Das



Genehmigungserfordernis nach § 1906 Abs. 4 BGB betrifft FEM, die "durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig" angewendet werden und ist beschränkt auf den Aufenthalt "in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung". Der Begriff der "sonstigen Einrichtung" wird im Interesse des Schutzes der Betroffenen weit ausgelegt. Hierzu zählen neben Krankenhäusern und allen Arten von Alters- und Pflegeheimen auch betreute Wohngruppen und ähnliche Einrichtungen.

FEM können in Ausnahmefällen notwendig sein, wenn eine Selbstgefährdung vorliegt und Alternativmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Dabei ist – unabhängig von einem gerichtlichen Genehmigungserfordernis – stets im Einzelfall zu prüfen, ob zum Schutz der oder des Betroffenen auch andere Maßnahmen in Betracht kommen, welche die körperliche Bewegungsfreiheit der oder des Betroffenen nicht oder weniger einschränken. Während der Dauer einer FEM ist eine kontinuierliche Beobachtung durch dafür qualifizierte Personen sicherzustellen, um potentiellen gesundheitlichen Gefahren vorzubeugen oder diesen rechtzeitig begegnen zu können. Zudem ist regelmäßig zu überprüfen, ob die Maßnahme noch erforderlich bzw. gerechtfertigt ist. Auch geeignete digitale Technologien können unterstützend eingesetzt werden, um die Betroffenen möglichst wenig in ihrer persönlichen Freiheit einzuschränken, was in der Praxis auch bereits vielerorts geschieht.

Ferner führt der Petitionsausschuss aus, dass auch aus fachlichen und ethischen Gründen die Anwendung von FEM vermieden werden sollte. Es konnte gezeigt werden, dass sich FEM auch ohne unerwünschte Wirkungen, wie vermehrte Stürze und sturzbedingte Verletzungen, reduzieren lassen. Studienergebnisse deuten sogar eher darauf hin, dass FEM nicht geeignet sind, Stürze und Verletzungen bei Betroffenen zu verhindern. Sie haben jedoch durch die Einschränkung der Bewegungsfreiheit eine Reihe negativer Konsequenzen und können, wenn auch selten, zu schweren Verletzungen wie Einklemmungen und Strangulationen führen.

Im Bereich der ambulanten und stationären Pflege gibt es mittlerweile ein Bewusstsein dafür, dass FEM die Ultima Ratio sein müssen und deshalb entsprechende Maßnahmen zu deren Vermeidung anzuwenden sind. So finden sich die vorgenannten Maßgaben z.B. in der "Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen" wieder. Zum



Schutz vor FEM heißt es dort in Artikel 2: "Niemand darf Sie an Bewegung hindern, etwa durch Einschließen, Angurten oder Verabreichen ruhigstellender Medikamente ohne medizinische Notwendigkeit." Die in der Pflege tätigen Menschen sollen ihre Arbeit an der Pflege-Charta ausrichten.

Der Petitionsausschuss verweist zudem auf ein vom Bund gefördertes Projekt, in dessen Rahmen die "Evidenzbasierte Praxisleitlinie – Vermeidung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen in der beruflichen Altenpflege" ("Leitlinie FEM") erarbeitet wurde. Leitlinien fassen das beste verfügbare Wissen für die professionelle Pflege zusammen, beschreiben geltende Qualitätsmaßgaben für die Pflegepraxis und dienen dort als Handlungs- und Entscheidungshilfen. Leitlinien haben rechtliche Relevanz. Sie können etwa für richterliche Entscheidungen herangezogen werden. Die Leitlinie FEM stellt fest, dass aus pflegefachlicher Sicht weder FEM selbst, noch die häufig genannten Gründe für die Anwendung von FEM gerechtfertigt seien (www.leitlinie-fem.de/download/LL_FEM_2015_Auflage-2.pdf). Eine weitere Initiative zur Reduzierung von FEM in der Pflegepraxis ist der sog. Werdenfelser Weg. Hierbei handelt es sich um einen verfahrensrechtlichen Ansatz im Rahmen des geltenden Betreuungsrechts. In der Praxis kann auf diesem Weg eine Reduzierung der Anwendung von FEM erreicht werden (vgl. www.werdenfelser-weg-original.de).

Vor diesem Hintergrund kann dem in der Petition geäußerten Anliegen, die Wahrung der Freiheitsrechte von Menschen mit Demenz und anderen Betroffenen zugunsten der Gewährleistung einer vermeintlichen Sicherheit zu vernachlässigen, nicht gefolgt werden. Vielmehr sollten die beschriebenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Initiativen alle Akteure veranlassen, weiter an einer Verstärkung des Bewusstseins über die FEM-Problematik sowie an der nachhaltigen Reduktion von FEM in der Pflegepraxis zu arbeiten.

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, soweit es um den



bedarfsgerechten Ausbau von Plätzen in Einrichtungen für an Demenz erkrankte Pflegebedürftige geht und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen und der Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, um erneut auf die angespannte Personalsituation aufmerksam zu machen und diese zu verbessern und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurden mehrheitlich abgelehnt.